

EuGH: Zur Datenschutz- Verantwortlichkeit von Facebook und Fanpages

RECHT Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat auf eine Vorlagefrage des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass neben Facebook auch die Betreiber von Facebook-Seiten zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind. Der EuGH stellte klar, dass auch der Betreiber einer Fanpage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite verantwortlich ist. Dies betrifft auch Zahnärzte und Ärzte, die auf Facebook eine eigene (Praxis-)Seite unterhalten, da sie für die Durchsetzung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich sind und bei Verstößen belangt werden können.



Anlass der EuGH-Entscheidung war ein Fall aus Deutschland

Hintergrund war ein Fall der Deutschen Wirtschaftsakademie, die unter anderem über eine auf Facebook unterhaltene Fanpage Bildungsdienstleistungen anbot. Die Betreiber von Fanpages wie die Wirtschaftsakademie können mithilfe der Funktion Facebook Insight, die ihnen Facebook als nicht abdingbaren Teil des Benutzungsverhältnisses kos-

tenfrei zur Verfügung stellt, anonymisierte statistische Daten über die Nutzer dieser Seiten erhalten. Die Daten werden mithilfe sogenannter Cookies gesammelt, die jeweils einen eindeutigen Benutzercode enthalten, der für zwei Jahre aktiv ist und den Facebook auf der Festplatte des Computers oder einem anderen Datenträger der Besucher der Fanpage speichert. Der Benutzercode, der mit den Anmelddaten solcher Nutzer, die bei

Facebook registriert sind, verknüpft werden kann, wird beim Aufrufen der Fanpages erhoben und verarbeitet.

Datenschutzbehörde verlangte die Deaktivierung der Fanpage

Mit Bescheid ordnete das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein gegenüber der Wirtschaftsakademie an, ihre Fanpage zu deaktivieren. Nach Auffassung des

Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz wiesen nämlich weder die Wirtschaftsakademie noch Facebook die Besucher der Fanpage darauf hin, dass Facebook mittels Cookies betreffende personenbezogene Daten erhebt und diese Daten danach verarbeitet. Hiergegen erhob die Wirtschaftsakademie Klage vor dem Verwaltungsgericht. Die Wirtschaftsakademie war der Ansicht, dass ihr die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Facebook nicht zugerechnet werden könne. Sie habe Facebook auch nicht mit einer von ihr kontrollierten oder beeinflussbaren Datenverarbeitung beauftragt. Daher müsse das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein direkt gegen Facebook und nicht gegen sie vorgehen. Dieser Argumentation schlossen sich die beiden Gerichte erster Instanz an.

Bundesverwaltungsgericht legte den Fall dem EuGH vor

Das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein legte gegen diese Entscheidungen Revision zum Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) ein. Das BVerwG ersuchte den EuGH um Auslegung der Datenschutzrichtlinie und stellte vor diesem Hintergrund unter anderem die Frage, ob nicht nur Facebook selbst, sondern auch Betreiber von Fanseiten bei Facebook verantwortlich und haftbar für die Einhaltung des Datenschutzes im Sinne der Richtlinie sind.

EuGH: Gemeinsame Verantwortlichkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Der EuGH bejahte die Frage des BVerwG und stellte klar: Ein Betreiber wie die Wirtschaftsakademie ist gemeinsam mit Facebook Irland für die fragliche Datenverarbeitung verantwortlich anzusehen. Der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage gebe mit der Einrichtung einer solchen Seite Facebook die Möglichkeit, auf dem Computer oder jedem anderen Gerät der Person, die seine Fanpage besucht hat, Cookies zu platzieren. Dies geschehe sogar unabhängig davon, ob diese Person über ein Facebook-Konto verfügt.

Mitverantwortung beginnt bereits mit der Ausrichtung auf bestimmtes Zielpublikum

Der EuGH stellte zwar klar, dass der bloße Umstand der Nutzung eines sozialen Netzwerks wie Facebook für sich genommen einen Facebook-Nutzer nicht für die von diesem Netzwerk vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten mitverantwortlich mache. Die Mitverantwortung beginnt aber mit der Ausrichtung der Fanpage auf ein bestimmtes Zielpublikum. Der Betreiber lege gezielt mittels Filtern Kriterien für die Erhebung der Statistiken fest und bezeichne Kategorien von Personen. Insbesondere könne der Fanpage-Betreiber demografische Daten über seine Zielgruppe verlangen, so unter anderem Tendenzen in den Bereichen Alter, Geschlecht, Beziehungsstatus und berufliche Situation, Informationen über den Lebensstil und die Interessen seiner Zielgruppe und Informationen über die Käufe und das Online-Kaufverhalten



DIE KUNST, ALLES ZU VEREINEN.

KATANA™ ZIRCONIA BLOCK
ÄSTHETISCH. STARK. SCHNELL.



KATANA™ Zirconia Block

MULTI
LAYERED

Stellen Sie sich oft die Frage, was ist wichtiger: Ästhetik oder mechanische Eigenschaften?
Der KATANA™ Zirconia Block ist unsere Antwort!

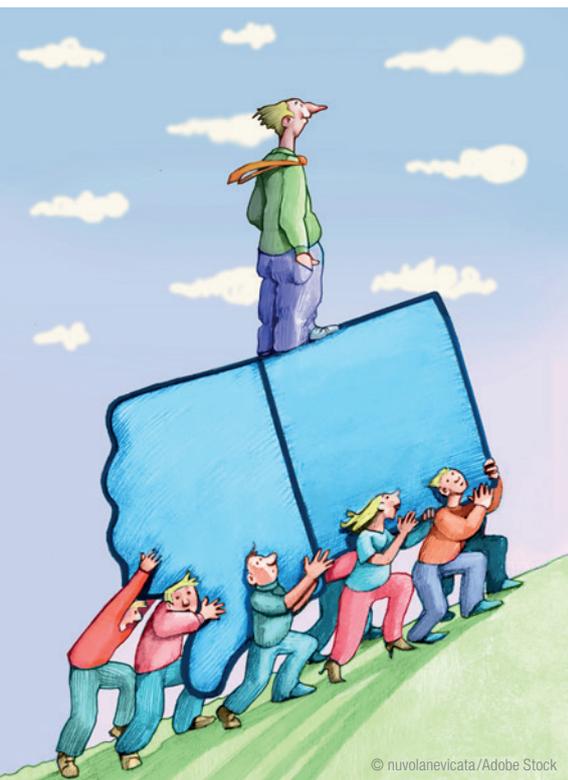
Mit seiner hervorragenden Biegefestigkeit von 763 MPa und seinem integrierten Farb- und Transluzenzverlauf für eine noch höhere Ästhetik, bietet der Block neue begeisternde Ergebnisse, die so mit Lithiumdisilikat-Glaskeramik oder herkömmlichem Zirkonoxid nicht erreicht werden.

Und im CEREC System dies alles auch in nur 45 Minuten. 15 Minuten fräsen und 30 Minuten sintern. Dies ist die Kunst, alles zu vereinen! **Probieren Sie es aus!**

Befestigen Sie Ihre
KATANA™ Zirconia Block Restauration
mit
PANAVIA V5

Weitere Informationen erhalten Sie unter
der Telefonnummer **069 - 305 35835**
oder per Mail **dental@kuraray.de**





der Besucher seiner Seite, die Kategorien von Waren oder Dienstleistungen, die sie am meisten interessieren, sowie geografische Daten. Dies versetzt ihn in die Lage, sich darüber zu informieren, wo spezielle Werbeaktionen durchzuführen oder Veranstaltungen zu organisieren sind, und ermöglicht es, sein Informationsangebot so zielgerichtet wie möglich zu gestalten. Folglich trägt der Betreiber einer auf Facebook unterhaltenen Fanpage zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Besucher seiner Seite bei.

Facebook reagiert auf die Entscheidung und übernimmt Verantwortung

Facebook hat daraufhin – durchaus überraschend – reagiert und eine entsprechende Vereinbarung („Page Controller Addendum“) in einer Pressemitteilung veröffentlicht. Facebook bestätigt in der Vereinbarung die gemeinsame Verantwortung für die Insights-Daten mit den Betreibern. Die primäre Verantwortung übernimmt dabei Facebook Irland.

Im Weiteren übernimmt Facebook die Verantwortung für die Datenschutzbestimmungen der Informationspflichten, der Betroffenenrechte sowie der Datensicherheit und Meldung von Datenschutzverletzungen.

Durch die Vereinbarung hat Facebook datenschutzrechtlich definitiv ein Stück weit Klarheit geschaffen. Da die Betreiber von Facebook-Seiten im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung dennoch eigenständig über den Datenschutz informieren sollten, ist ein Verweis auf die Datenschutzerklärung ratsam.

Auch die Betreiber stehen in der Verantwortung und müssen reagieren

Schließlich werden in der Vereinbarung die sich auch bereits aus dem Gesetz ergebenden Pflichten der Betreiber zusammengefasst: Betreiber von Facebook-Seiten bedürfen für die Nutzung der Insights-Daten einer Rechtsgrundlage. Welche dies ist, gilt es im Einzelfall zu prüfen. Eine Datenanfrage (sei es durch Nutzer, durch Datenschutzbehörden etc.) müssen Betreiber sofort an Facebook weiterleiten. Facebook legt auch fest, dass Betreibern von Facebook-Seiten kein Recht auf Einblick in die einzelnen personenbezogenen Daten der Besucher der Facebook-Seite zusteht. Und: Während bei privaten Betreibern das Gericht am Wohnsitz des Betreibers zuständig ist, gilt für Unternehmer – also auch Praxisinhaber – irisches Recht.

Fazit

Durch die Vereinbarung hat Facebook datenschutzrechtlich definitiv ein Stück weit Klarheit geschaffen. Da die Betreiber von Facebook-Seiten im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung dennoch eigenständig über den Datenschutz informieren sollten, ist ein Verweis auf die Datenschutzerklärung ratsam. Hier bietet es sich an, unter dem Feld „Datenrichtlinie“ im Infobereich der eigenen Seite den Link zur Datenschutzerklärung der Website zu platzieren. Um auf Nummer sicher zu gehen, kann der entsprechende Link zur Datenschutzerklärung auch (zusätzlich) unmittelbar als URL der Website angegeben werden. Oder aber Sie platzieren Ihre Datenschutzerklärung unmittelbar in die „Story“ Ihrer Facebook-Seite. Gleiches gilt für Instagram, Twitter etc.; auch hier ist

ein Verweis auf die Datenschutzerklärung zu empfehlen.

Der Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, könne diesen nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten befreien, so der EuGH.

Letztlich ist zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidung des EuGHs auf die alte Rechtslage bezieht. Durch die neue bereits viel diskutierte EU-Datenschutzgrundverordnung ergeben sich unter Umständen andere bzw. darüberhinausgehende Pflichten von Betreibern wie die grundsätzliche Nutzerinformation über die Datenerhebung und deren Zweck.

Im Ergebnis gilt: Betreiber von Fanpages treffen beim Datenschutz die gleichen Verpflichtungen wie auch Betreiber von sonstigen Internetseiten.

INFORMATION

Anna Stenger, LL.M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
Lyck+Pätzold.healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
www.medizinanwaelte.de

Infos zur Autorin



Infos zum Unternehmen

